

II-515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1964

130/A

A n t r a g

der Abgeordneten Rosa W e b e r , A l t e n b u r g e r und Genossen,
betreffend Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

-.---.---.---.--

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Hausgehilfen- und
Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962,
wird abgeändert wie folgt:

Der § 9 hat zu lauten:

"§ 9 (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage; es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.

(2) Für Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten (§ 1 Abs.2), erhöht sich das Ausmaß des jährlichenurlaubes bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 2 Jahren auf 24 Werktage und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 25 Jahre gedauert hat.

(3) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(4) Während desurlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs. 2 abzugeltenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuss. Dieser Zuschuss beträgt bei einem Urlaubsanspruch von 18 Werktagen das Eineinhalbfache, bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen

- 2 -

130/A

das Zweifache und bei einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen das Zweieinhalbfache der monatlichen Geldbezüge.

(5) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs. 1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit."

Artikel II

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht verbraucht wurde. Allfällige Teilurlaube sind im aliquoten Ausmaß zu erhöhen, wobei auf ganze Tage aufzurunden ist.

(2) Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen, ab dem zweiten Dienstjahr gebührt der Urlaub nach den Vorschriften des Artikels I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

-.-.-.-.-

130/A

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Mindestausmaßes des bezahlten Jahresurlaubes von bisher 12 Werktagen auf 18 Werktage vor. Ausserdem soll das Urlaubsausmaß nach 25 ununterbrochenen Dienstjahren auf 30 Werktage ansteigen.

Dieser Gesetzentwurf lehnt sich an einen zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund am 18. November 1964 abgeschlossenen Kollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes an, in dem ebenfalls diese Regelungen getroffen wurden. Die beiden Kollektivvertragspartner haben sich auf diese Verbesserungen des Urlaubsrechtes geeinigt, weil sie ihre Rechtfertigung in den modernen medizinischen Erkenntnissen finden, denen zufolge das Mindestausmaß eines Erholungsurlaubes drei Wochen betragen soll, um den Erholungszweck des Urlaubs sicherzustellen. Diesem Erkenntnis wurde bereits von verschiedenen anderen Ländern, in denen teilweise sogar schon ein Mindesturlaub von vier Wochen eingeführt wurde, Rechnung getragen. Wie sich aus einer Aufstellung der Internationalen Arbeitsorganisation ergibt, beträgt das Mindestausmaß des Urlaubes bereits in 38 Staaten mehr als 12 Werktage.

Da der erwähnte Kollektivvertrag nur für den Bereich der Betriebe bzw. der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer Gültigkeit erlangen kann, für die die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt bzw. eine kollektivvertragliche Regelung überhaupt nur für solche Betriebe in Betracht kommt, für die eine kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung der Arbeitgeber besteht, ist es erforderlich, um nicht gewisse Gruppen von Arbeitnehmern von vornherein von dieser neuen Sozialregelung auszuschliessen, die Urlaubsbestimmungen in jenen Spezialarbeitsrechtsgesetzen abzuändern, in deren Bereich Kollektivverträge nicht bestehen. Dies gilt auch für den vorliegenden Antrag bezüglich der Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Der Antrag beabsichtigt, die Regelungen des Kollektivvertrages inhaltlich auch auf die Hausgehilfen und Hausangestellten auszudehnen. Demnach ist vorgesehen, dass das Urlaubsausmaß der Hausgehilfen und Hausangestellten zumindest drei Wochen beträgt bzw. nach einer 25jährigen ununterbrochenen Dienstzeit auf 30 Werktage ansteigt. Dem Kollektivvertrag ist auch die Übergangsregelung nachgebildet, wonach die Verbesserungen für jene Dienstverhältnisse, die während der Jahre 1964, 1965 oder 1966 begonnen wurden oder werden, noch nicht im vollen Ausmaß eintreten. Für diese Dienstnehmer

130/A

gebührt zunächst im 1. Dienstjahr ein 15werktägiger Mindesturlaub, ab dem 2. Dienstjahr jedoch treten die Regelungen über den 18werktägigen Mindesturlaub bereits in Kraft. Des weiteren soll sichergestellt werden, dass ab 1. Jänner 1965 jedenfalls alle Urlaube auch dann, wenn sie für das 1. Dienstjahr gebühren, mindestens 18 Werkstage betragen werden.

Dem Kollektivvertrag ist des weiteren der Wirksamkeitsbeginn nachgebildet, wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmalig auf jenen Urlaub zutreffen, der für jenes Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt. Wurde jedoch der für dieses Dienstjahr gebührende Urlaub verbraucht, ergibt sich keine nachträgliche Erhöhung. Wurde dieser Urlaub zum Teil verbraucht, dann ist der noch verbleibende Resturlaub um jenen aliquoten Teil zu erhöhen, der sich aus dem Verhältnis des verbleibenden Restes zum Gesamturlaub ergibt. Hat zum Beispiel ein Dienstnehmer für das Dienstjahr 1964/1965 noch einen Resturlaub von 6 Werktagen, also der Hälfte seines bisherigen Urlaubsanspruches offen, so gebührt ihm von der neuen dritten Urlaubswoche ebenfalls im aliquoten Ausmaß ein zusätzlicher Urlaub von 3 Werktagen. In diesem Falle gebührt dem Dienstnehmer ein gesamter Resturlaub von 9 Werktagen. Befindet er sich nach obigem Beispiel im ersten Dienstjahr, beträgt der zusätzliche Urlaub nicht 3, sondern 1 1/2 Werkstage; da jedoch auf volle Werkstage aufzurunden ist, erhält er insgesamt 2 zusätzliche Werkstage.

Abgesehen von der Übernahme der Kollektivvertragsregelung in das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz wurden noch textliche Klarstellungen vorgenommen. § 9 Abs. 5 soll entfallen, da der Gesetzestext klarer wird, wenn dessen Regelung bereits in Absatz 4 mit übernommen wird. Des weiteren soll in § 9 Abs. 6 (nunmehr Absatz 5) klargestellt werden, dass die dort vorgesehene Regelung, wonach der Dienstnehmer an Sonntagen, die in den Urlaub fallen, von der Dienstleistung befreit ist, auch für Feiertage, die in den Urlaub fallen, Geltung hat.

-.-.-.-.-